

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.1983

Geschäftszahl

83/02/0138

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtssprechung des VwGH können Verfahrensmängel gemäß § 42 Abs 2 lit c Z 1 bis Z 3 VwGG 1965 nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führen, wenn sie wesentlich sind, wobei die Wesentlichkeit des behaupteten Verfahrensmangels von der Beschwerde darzutun ist.